

Anlage WMV - <i>Minderung der Zweitwohnungssteuer wegen Weitervermietung</i>				
Abgabenummer:		14.		.0000
Zeile	Weitervermietung			
1	Ich beantrage die Minderung der Zweitwohnungssteuer wegen Weitervermietung für folgende Personen:			
		Vorname	Nachname	derzeitige Anschrift
zu Nr. 1.				
zu Nr. 2.				
zu Nr. 3.				
3	Zeitraum			
		von	bis	
1				
2				
3				
5	Die Wohnung wurde ...			
zu Nr. 1		vollständig <input type="checkbox"/>	oder	anteilig zu m²
zu Nr. 2		vollständig <input type="checkbox"/>	oder	anteilig zu m²
zu Nr. 3		vollständig <input type="checkbox"/>	oder	anteilig zu m²
...		weitervermietet.		
7	Bitte füllen Sie bei anteiliger Weitervermietung zusätzlich die Anlage „Aufteilung der Nettokaltmiete bei gemeinschaftlich genutzten Wohnungen“ (ARF) aus			
Unterschrift				
Hinweis: Veränderungen der gemeldeten Daten sind bis zum 15.12. diesen Jahres für das Folgejahr zu melden.				
8	Datum:	Unterschrift:	ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertretung	

Erläuterung zur Zweitwohnungssteuererklärung

Für selbstgenutzte Eigenheime oder Eigentumswohnungen bzw. für unentgeltlich überlassene Wohnungen, erfolgt die Ermittlung der ortsüblichen Miete mit der Anlage „Feststellung der monatlichen Nettokaltmiete bei selbstgenutzten Eigentumswohnungen oder Eigenheimen“ (EGW).

Bei Bungalows oder Gartenlauben außerhalb von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz dient die Anlage GMW der Ermittlung der Monatsmiete nach dem gemeinen Wert des Gebäudes.

Bei gemeinschaftlicher Nutzung gibt die Anlage „Aufteilung der Nettokaltmiete bei gemeinschaftlich genutzten Wohnungen“ (ARF) Hilfestellung zur Aufteilung der Miete.

Mit der Anlage „Minderung der Zweitwohnungssteuer wegen Weitervermietung“ (WVM) können Sie den Steuererlass für die Zeiträume (nur volle Monate) beantragen, in denen Sie über die Wohnung ganz oder teilweise wegen Weitervermietung nicht verfügen können.

Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen (Stundung oder Erlass der Zweitwohnungssteuer) können Sie formlos mit entsprechender Begründung stellen oder Sie fordern dafür das Formular „Beantragung einer Billigkeitsmaßnahme (Stundung oder Erlass) bei der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer“ (ASE) an.

Wenn Sie die für Ihren Fall passenden Formulare noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Finanzservice, Katzensprung 2, 39090 Magdeburg.

Tel.: 0391/540 2568 , Fax : 0391/540 2202, E-Mail : steueramt@steu.magdeburg.de .

Sie finden alle Erklärungsvordrucke auch unter www.magdeburg.de.

zu Zeile 1:

Gegenstand der Zweitwohnungssteuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Dieses „Innehaben“ fehlt, wenn die Verfügungsberechtigung über die Nebenwohnung, z.B. wegen Weitervermietung, rechtlich ausgeschlossen ist. Grundsätzlich werden bei der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer nur volle Monate berücksichtigt.

Ein voller Monat ist erreicht, wenn der Tag, an dem die Weitervermietung endet, hinsichtlich seiner Zahl dem Tag entspricht, der dem Tag vorhergeht, an dem die Weitervermietung begann (z.B. vom 18.03 bis zum 17.04.). Ein voller Monat ist auch erreicht bei Beginn der Vermietung am 01.02. und Ende der Vermietung am 28.02.

zu Zeile 3:

Zur Überprüfung Ihrer Angaben bitte ich um Vorlage der Mietverträge.

zu Zeile 5:

Bei nur anteiliger Weitervermietung vermindert sich die auf Sie entfallende Miete. Bitte füllen Sie zur Ermittlung des Mietanteils die Anlage ARF aus. Fällt der vermietete Flächenanteil unterschiedlich aus, ist für jeden Anteil eine gesonderte Anlage ARF erforderlich.

zu Zeile 8:

Bitte unterschreiben Sie die Erklärung eigenhändig. Bei Unterschrift der Erklärung durch eine Person, die nicht Ihr/e gesetzliche/r Vertreter*in (Eltern, Vormund) ist, bitte ich eine Vollmacht beizufügen.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin – Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: steueramt@steu.magdeburg.de, Tel. +49 391 540 2762. Die Daten werden erhoben, um die Zweitwohnungssteuer festsetzen und erheben zu können. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, § 3 KAG und § 34 BMG, § 4 Datenschutzgrundverordnungs-Ausfüllungsgesetz LSA und die Zweitwohnungssteuersatzung.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.magdeburg.de (Verwaltung + Service – Dienstleistungen der Stadt – Zweitwohnungssteuer) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter*in oder von der Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg, die Sie unter der Anschrift Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de, Tel. Behördennummer 115 erreichen können.